

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“, „Landgraben“ und „Untere Peene“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 21.10.2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, „Landgraben“ und „Untere Peene“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

§ 3 (3)

Gebührensatz

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“, „Landgraben“ und „Untere Peene“ vom 25.02.2020 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2368,7959 ha

Dies entspricht 5369 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2025 der Gemeinde Lübs	51.734,98 Euro
	51.734,98 Euro / 5369 GE = 9,64 Euro/GE
Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,70 Euro/GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit	10,34 Euro/GE

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 590,7128 ha

Dies entspricht 1192 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2025 der Gemeinde Lübs	9.462,38 Euro
	9.462,38 Euro / 1192 GE = 7,94 Euro/GE
Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,70 Euro/GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit	8,64 Euro/GE

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 9,9440 ha

Dies entspricht 13 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2025 der Gemeinde Lübs	111,72 Euro
	111,72 Euro / 13 GE = 8,59 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,70 Euro/GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit 9,29 Euro/GE

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „*Landgraben*“

Einzugsgebiet SW Polder Zarow	345,34 ha
Gesamtbeitrag SW Polder Zarow	6.216,12 Euro
Hebesatz	18,00 Euro/ha

Einzugsgebiet SW Polder Landgraben	159,37 ha
Gesamtbeitrag SW Polder Landgraben	390,46 Euro
Hebesatz	2,45 Euro/ha

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „*Uecker-Haffküste*“

Einzugsgebiet SW Polder Leopoldshagen	2,5680 ha
Gesamtbeitrag SW Polder Leopoldshagen	78,66 Euro
Hebesatz	30,63 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	32.816,55 Euro
Sachkosten	3.281,66 Euro
Gemeinkosten	6.563,31 Euro
Verwaltungskosten	42.661,52 Euro

beitragspflichtige Fläche ohne dingliche Mitglieder insgesamt 27.454,5088 ha
davon Gemeinde Lübs 2.969,4527 ha
(2.368,7959 ha Landgraben + 590,7128 ha Uecker-Haffküste + 9,9440 ha Untere Peene)

27.454,5088 ha : 100 % = 2.969,4527 ha : x
x = 10,82 %
10,82 % von 42.661,52 Euro = 4.615,98 Euro
4.615,98 Euro / 6574 GE
(5369 GE Landgraben + 1192 GE Uecker-Haffküste + 13 GE Untere Peene) = 0,70 €/GE

Artikel 2

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, „Landgraben“ und „Untere Peene“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lübs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“, „Landgraben“ und „Untere Peene“ tritt zum 01.01.2026 für das Jahr 2026 in Kraft.

Lübs, 22.10.2025

Storm

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.